

# RS Vwgh 1990/10/3 86/13/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §148;

FinStrG §99 Abs2;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 147;

### Rechtssatz

Da abgabenrechtliche Prüfungen nach § 99 Abs 2 FinStrG als solche nach § 148 BAO anzusehen sind und daher die Bestimmungen dieser Gesetzesstelle mit Ausnahme der Absätze 3 und 5 auch für diese Prüfungen gelten, ist ein abgesondertes Rechtsmittel gegen den Prüfungsauftrag nicht zulässig (§ 148 Abs 4 BAO).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130081.X01

### Im RIS seit

03.10.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)